



# Vertrag zur Übertragung des ökologischen Mehrwertes

zwischen

**Elektra Eichberg**  
**Härdlistrasse 11**  
**CH-9453 Eichberg**

nachstehend «**EVU**» genannt

und

«**Anrede**»

«**Name**» «**Vorname**»

«**Wohnadresse**»

«**PLZ\_Wohnort**» «**Wohnort**»

nachstehend «**Produzent**» genannt.

Vertragsbeginn	«Vertragsbeginn»
Produktionsanlage	«Strasse_Anlagenstandort» «Ort_Anlagenstandort»
KEV/HKN Nummer	«KEV/HKN-Nr.»
Energieträger	Photovoltaik
Messpunktbezeichnung	CH 10807012345 0100000000000000«Messpunkt-Nr.»

## **Vertragsgegenstand**

Beim „ökologischen Mehrwert“ handelt es sich um den Mehrwert, welchen ökologisch produzierter Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber konventionell produziertem Strom aus nicht erneuerbaren Energien aufweist.

Mit dem vorliegenden Vertrag wird die Übertragung des ökologischen Mehrwertes in Form von Herkunftsnachweisen an das EVU geregelt. Die Vergütung der Energie durch den Netzbetreiber ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Der ökologische Mehrwert wird für die naturemade Stromqualitäten des EVU verwendet. Subsidiär gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EVU.

## **Vertragsinhalt**

### **1. Liefergegenstand**

Die Herkunftsnachweise haben der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität zu genügen.

Die Anlage entspricht dem Label „naturemade star“ gemäss den Zertifizierungsrichtlinien des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE). Ist die Anlage noch nicht zertifiziert, wird diese durch die Energieplattform AG nach naturemade star zertifiziert (Paketzertifizierung).

Die Produktionsanlage ist im Herkunftsnachweissystem von Pronovo erfolgreich aufgenommen.

### **2. Stromerzeugungsanlage**

Das EVU nimmt vom Produzenten den ökologischen Mehrwert aus der in Anhang 1 aufgeführten Produktionsanlage ab. Zugelassen sind nur Produktionsanlagen mit einer maximalen Wechselrichterleistung von 30 kVA. Anlagen mit einer grösseren Wechselrichterleistung müssen ihre HKN selbst vermarkten.

### **3. Liefermenge**

Der Produzent liefert dem EVU während der Dauer dieses Vertrages sämtliche Herkunftsnachweise, welche in Anhang 1 genannt werden. Die Herkunftsnachweise dürfen kein weiteres Mal an Dritte im In- oder Ausland verkauft oder auf andere Weise übertragen werden.

### **4. Lieferfristen und Lieferort**

Der Produzent hat die Übertragung der Herkunftsnachweise mindestens jährlich bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Produktionsperiode sicher zu stellen. Bei späterer Lieferung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Die Lieferung der Herkunftsnachweisen und der Zertifikate erfolgt in der Herkunftsnachweisdatenbank von Pronovo durch Übertragung der Herkunftsnachweise und Zertifikate vom Produzenten an das EVU. Die automatische Übertragung der HKN wird durch Einrichtung eines Dauerauftrages bei Pronovo sichergestellt.

### **5. Vergütungsansatz**

Das EVU vergütet dem Produzenten ausschliesslich die in Anhang 1 festgelegte Menge (exkl. MWST) des ökologischen Mehrwertes aus dieser Anlage.

Die Vergütung für die festgelegte Menge aus dieser Anlage wird jährlich neu festgelegt und unter [www.eichberg.ch/Verwaltung/Dienstleistungen/Photovoltaikanlagen/Vergütung\\_Energie](http://www.eichberg.ch/Verwaltung/Dienstleistungen/Photovoltaikanlagen/Vergütung_Energie)

publiziert. Die Preisansätze sind jeweils für ein Kalenderjahr gültig. Der publizierte Vergütungsansatz (exkl. MWST) gilt für die in Anhang 1 festgelegte Produktionsmenge und kann vom EVU jährlich angepasst werden.

Erreicht die Anlage nicht die in Anhang 1 erwähnte Produktionsmenge, hat der Produzent nur Anspruch auf die tatsächlich produzierte und ins Netz eingespeiste Energie.

## **6. Messung**

Der Produzent verpflichtet sich eine separate Messung oder Überschuss- Eigenverbrauchsmessung für die Stromproduktion einzurichten. Entsprechende Messgeräte und Ergänzungen des Messplatzes gehen zu Lasten des Produzenten.

## **7. Abrechnung**

Als Liefer- und Abrechnungsperiode wird das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) festgelegt.

Die Gutschrift gegenüber dem Produzenten wird mit der jährlichen Schlussabrechnung der Technischen Betriebe Eichberg verrechnet.

## **8. Weitere Bestimmungen**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Die neuen Vertragsparteien verpflichten sich zur vollumfänglichen Übernahme des Vertragsinhaltes.

## **9. Vertragsdauer und Beendigung**

Dieser Vertrag beginnt am «Vertragsbeginn» und läuft auf unbestimmte Zeit. Es sind die Lieferbedingungen in Anhang 1 zu beachten.

Der Vertrag kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung des Vertrages ist nur möglich, wenn eine Partei eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und trotz eingeschriebener Mahnung der anderen Partei den vertragsgemässen Zustand nicht innert 30 Tagen wiederherstellt.

Erhält die Anlage während der Vertragslaufzeit die KEV Zusage, kündigt sich der Vertrag automatisch auf das Datum des KEV-Eintrittes.

## **10. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Vertragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

## **11. Vertraulichkeit**

Ohne vorherige Zustimmung seitens der anderen Partei darf keine Partei die Bedingungen dieses Vertrages gegenüber Dritten offenlegen, es sei denn:

- gegenüber einem mit ihr verbundenen Unternehmen
- gegenüber ihren Kreditinstituten oder anderen Geldinstituten

- gegenüber ihren zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern oder den zuständigen Aufsichtsbehörden.

## **12. Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien. Dieser Vertrag ist in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

### **Produzent**

Eichberg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
«Name» «Vorname»

\_\_\_\_\_  
«Name» «Vorname»

### **Abnehmerin, Elektra Eichberg**

Eichberg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Alex Arnold, Gemeindepräsident

\_\_\_\_\_  
Barbara Bühlmann, Leiterin Elektra

## Anhang 1: Übertragung des ökologischen Mehrwertes

<b>Produktionsanlage</b>	
Name der Produktionsanlage:	«Name» «Vorname» PV
KEV/HKN Nummer:	«KEV/HKN-Nr.»
Messpunktbezeichnung:	CH 10807012345 0100000000000000«Messpunkt-
Art der Anlage: (Energieträger):	Photovoltaik
Erwartete Jahresproduktion [kWh/Jahr]:	
<b>Anlagenbetreiber</b>	
Kontaktperson:	«Name» «Vorname»
Strasse:	«Strasse_Anlagenstandort»
PLZ / Ort:	«Ort_Anlagenstandort»
Telefonnummer:	
E-Mail Adresse:	
<b>Übertragung</b>	
Energiemenge [kWh/Jahr]:	komplette Produktion, max. 30'000 kWh
Vergütungsansatz:	variabel (wird jährlich neu festgelegt)
Lieferzeitraum:	01.01.-31.12 (Kalenderjahr)
<b>Empfänger der Herkunftsnachweise</b>	
Empfänger:	Elektra Eichberg
Strasse:	Härdlistrasse 11
PLZ / Ort:	9453 Eichberg
Kontonummer (HKN System):	32XEEI2076 / 9900000172

Der Produzent bestätigt, dass die erwähnte Produktionsanlage

- Realisiert, in Betrieb gesetzt und durch Pronovo beglaubigt wurde,
- im Herkunftsnachweissystem von Pronovo erfolgreich aufgenommen ist.

**Produzent**

Eichberg, .....

**Abnehmer**

Eichberg, .....

«Vorname» «Name»

**Elektra Eichberg**

.....  
(Unterschrift)

Alex Arnold  
Gemeindepräsident

Barbara Bühlmann  
Leiterin Elektra